Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

herausgegeben von Ufferi.

Donnerstag, den 2 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 13 Meffidor IX.

Geschgebender Rath, 20. Man. (Fortsetzung.)

Ewentes zurutgewiesenes Gutachten ber Finangcoms migion über bas Zehndgeschäft.

B. Gesetzeber! Als gestern aus Veranlassung des f. 2. unseres Gesetzeborschlags über Entrichtung und Lodtaufung der Zehnden, mehrere wesentlich von einander abweichende Gedanken, sowohl über die schillichste Basis, auf welche die Lostäuse solcher Gefälle gegründet senn sollten, als über die Erstattung der diesigiährigen Zehndpslicht auf die Bahn gedracht wurden, gestel es Ihnen B. G. diesen wichtigen Gegenstand zu einer nochmaligen Vorberathung Ihrer staatswirthschaftlichen Commission zurückzuweisen; und diese beeilt sich heute, Ihnen ihr unmaßgedliches Gutachten kürzlich dahin zu eröffnen: daß, mit einsweiliger Vorbengehung aller nachen Details Werfügungen über mehr benannte Gegensstände, unverschoben ein Gesetzes. Beschluß gesast werden möchte, wie folgt:

In Erwägung, daß durch den Schluß vom 9. Sept. 1800, die bisher bestandenen Gesetze über den Lostauf der Zehnden einzustellen erkennt, und dadurch andere endliche Bestimmungen über diesen Gegenstand nothwendig gewordn sind;

In Erwägung, daß die nähere Entwicklung dieser Bestimmungen die reifste Ueberlegung erheischt, mittlerweile aber die Festsetzung diesfälliger Hauptgrundsätze ben der gegenwärtigen Lage der Republik von dringender Nothwendigkeit sen;

In Erwägung bemnach, daß nach den allgemeinen Foderungen der helvetischen Staatsverfassung, und nach dem buchstäblichen Inhalt des 13 f. derfelben, keine ewigen und unablödlichen Lasten, Zinse und Dienstbar-

feiten , auf bem Grund und Boden bes helvetischen Ge-

In Erwägung aber, daß die Anerkennung diefes Grundfages, namentlich auch in Absicht auf die Zehnden, Die bestimmte Erklärung ihrer Loskauflichkeit vor allem aus erfodere;

In Erwägung ferner, bag bie fogenannten Alein, zehnden die oftere Beranlassung gehäßiger Streitigkeiten geworden sind; daß aber der Staat, ben geriechtlicher Abschaffung derselben, nichts desto minder pflichtig sept die Privateigenthumer dieser leztgenannten Gefälle, auf eine billige Weife zu entschädigen;

In Erwägung endlich, daß das Geseth ben rechtmäßis gen Eigenthumern des Zehndens, bis auf erfolgenden Lostauf deffelben, den Besit ihrer jahrlichen Rugungen sichern soll; ver or b net:

- 1. Alle diesenigen Artifel des Gesetzes vom 10. Rov. 1798 welche den Zehnden betreffen, so wie alle seite her über diesen Gegenstand ergangenen Gesetze, Descrete und Beschlusse, sind durch gegenwärtiges gange lich zurückgenommen.
- 2. Eben so diejenigen Gesche, welche, unter der voris gen Ordnung der Dinge, den Loskauf der Zehnden untersagten, sind und bleiben hiemit aufgehoben und demnach von nun an, alle Zehnden in Helvetien als loskäusich erklärt. Die Art und Weise des Losktaufs wird für diejenigen Fälle, wo der Sigenthümer und der Pflichtige sich nicht gütlich vergleichen können, ein besonderes Gesetz nächstens bestimmen.
- 3. Unter den durch vorstehenden Art. lostäuslich ertlärten Zehnden find begriffen: die Zehnden von Gersten, Roggen, Korn oder Dinkel, Weizen, Eichkorn, Hafer, Emmer, Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi, Linsen, Turkenkorn, Taback, Milio, Melgone, Formento nero und Panico, bann der Weinzehn-



ben; ber heu. und Embbzehnden, und endlich alle in eine veranderliche oder unveränderliche Summe Gelbes umgeschaffne Zehndgefalle.

- 4. Dagegen sollen alle andern, unter dem Namen Kleinzehnden, oder unter irgend einer andern Benennung begriffenen Behndgefälle, welche ben dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natura sind entrichtet worden, hiemit unentgeldlich aufgehoben senn und bleiben. Doch wird der Staat die Privatbestger solcher Gefälle billig entschädigen, und ein besonderes Gefälle die Art und die Termine der dießfalls zu treffenden Ausrichtung bestimmen.
- 5. Der dießidhrige Großzehnden soll auf bisherigen Fuß entrichtet; derjenige des Staats und der Klöster durch die Verwaltungskammern, oder die von densselben bestellten Unterbehörden bezogen und einzig zur Entschädigung der Rückstände ber Geistlichen und Schullehrer, so wie zur Unterstützung der Armen in Helvetien verwandt werden.
- 6. Gegenwartiges Gefet foll gedrukt, diffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Das Gutachten ber Finanzemmission über bie Bogts fener von Knonau wird in Berathung und hernach aus genommin. (S. baffelbe S. 222.)

Attenhofer erhalt für 10 Tage Urlaub:

Gesetzebender Rath, 21. May. Prassdent: 28 pttenbach.

Die Petitionencommission berichtet aber nachfolgende Gegenstände:

- 1. B. Ficher von Unnach im Canton Argau, Befiger einer an der Abnen gelegenen Mühle, siellt vor: B. Joh. Jak. Wirk von Mentifen sey Vorhabens, ungesehr 14 bis 1500 Schritte oberhalb eine neue Mühle zu errichten, und dieses Unternehmen sen aus solgenden Gründen durchaus widerrechtlich :
- 1) Aberde ihm, bein Potenten, ein Theil seines Baf, fere entzogen, da Wirt den Wynenbach durch einen zum Theil grienichten QBafergraben ben 700 Schritte abseiten muffe, um ihn auf seine Muble zu tuben.
- 2) Und vorzüglich bann habe allbereits im J. 1592 ein Borbesitzer bes Wirk auf bem nemlichen Grundstück eine neue Mühle errichten wollen; dieses habe damals eine Streitigkeit mit bem Borbesitzer bes Petenten veranslaßt, die von den benden Ständen Bern und Lugern das hin sen verwiesen worden, daß den Borbesitzer des Petensten auf der einen Seite dem Stand Bern 1000 Gl. be-

zahlte, einen jährlichen Bodenzins von 6 Mutt Kernen auf seine Mühle schlagen ließ, und dem Vorbesißer des Wirt 100 Kr. entrichtete; dagegen aber auf der andern Seite die bestimmte Zusicherung erhielt, daß er und seine Nachbesißer nicht weiter sollen beschwert und keine ans dere Mühle in einer halben Meile Wegs, ringsherum soll gebaut werden.

Unterdessen habe ihn die Bollziehung mit seinen Eins wendungen gegen den Muhledau des Birtz abgewiesen, ungeachtet selbst das Bedurfäiß der Gegend den leztern nicht erfodere, da in einem Unfreis von einer kleinen Stunde sich allbereits 15 Muhlen die 32 Mahthausen haben, besinden, daher er sich genothigt sehe, vor Sie B. G. zu treten, mit der Bitte, entweder die Sinstellung des Wirtssischen Muhledau's zu verhängen, ober aber, daß ihm dassenige, was er im J. 1592 für das Zwangrecht seiner Muhle bezahlt habe, zurnesenstattet, und der ihm auserlegte Bodenzins nachgesassen werde.

Da die in biefer Petition aufgestellte Species cafus befondere Eigenheiten au sich tragt, die eine genaucre Untersuchung nothwendig zu machen schemen, so tragt die Petitionencommission auf Verweisung derfelben an die Polizencommission au. Angewommen.

2. Im Breifel, ob durch das Auflagenspftem Die Ceisminalprozeduren der Stempeltage unterworfen seinen, stellt das Distriktsgericht Bern die Infonvenienzen vor, so die Belegung der Criminalakten mit der Stempelsauflage nach fich ziehen wurden, und schieft von daber auf die Nothweadigkeit, dieselben namentlich der Stems peltage zu erlassen.

Die Petitionencommission schlägt vor, biese Zuschriftder Finanzcommission zur Untersuchung zu überweisen.-Wird an die Vollziehung gewiesen.

- 3. Christian Fiechter, gebürtig aus dem Würtembers gischen, ber sich mit einer Bürgerinn von Eriswyl vershenvathet und Kinder erzeugt hat, auch bereits seit 15 Jahren als Schuhmacher zu Eriswyl angesessen, von den dortigen Ortsvorgesezten und der Meisterschaft als ein rechtschaffener Mann empsohlen ist, bewirdt sich um die Aufnahme in das helverische Bürgerrecht unter der Verpslichtung, zu Untauffung eines besondern Bürgerrechts für sich und seine Nachtommenschaft. Wird and die Constitutionscommission gewiesen.
- 4. B. Rosset, Wirth zu Chavanned, reelamirt eine Umgelodfrenheit bie er mit seinem Wirthshaus von dem ehmaligen Stand Bern erkauft habe. Wird an Die Fisnanzemmission gewiesen.
 - 5. Die Sebruder Abil. und Abr. Rod von Roprage

wohnhaft zu Coffonan, klagen über einen Ehrschatz den sie zahlen sollten für einen Kauf der vor Bekanntmachung des dießfälligen Gesches geschlossen ward, und für den sie Einregistrirungsgebühr zahlten. Wird an die Finanzsommiston gewiesen.

Das Gutachten der Munizipalitätencommission über die Veränderungen die mit dem Gesetze über die Munizipalitäten vorzunehmen, wird in Verathung genommen, und mehrere Artikel des neuen Gesesvorschlags werden

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang commigion gewiesen :

B. Gesetzeber! In dem Eingang zu dem neuen Auflagenspstem vom 15. Ehristen. 1800, heißt est: 35 Es set 35 zu Bestreitung der Bedürfuisse für das laufende Jahr, 35 das ist für die Beit vom 1. Brachmonat 1800 bis zum 35 31. Mah 1801 angenommen worden u. f. w."

Obgleich nun der angeführte Text keinen Zweifel übrig laffen follte, daß die Biftimmung jener Epochen nur auf Die Bedurfniffe des Staats Bezug habe, fo will man boch bie und ba benfelben auf eine Mit verdreben, als maren jene Epochen, bon ber Dauer Des Finangfoftems ju verft ben, und ale follten nach Berfug bes 31. May 1801 die indirecten Abgaben aufhören. Go unbegründet diese Behauptung fenn ming, so haltet es doch der Bolle. Rath fur nothwendig, daß die Geftgebung ohne Auf fdjub erflare, tag, ba jene Epochen fich blog auf Die Staatsbedurfniffe beziehen, und die Ausgaben, welche die Bestriedigung biefer Bedürfniffe erheischen, noch nach bem 31. May fortdauren , fo folle folglich der Bezug der burch das Geses vom 15. Dec. 1800 decretirten Abgaben (welcher erft feit wenig Wochen hat angefangen werben tonnen) fo lange fortfahren, bis bie bem gefongeb. Rath ju feiner Zeit angezeigt und von bemfelben als noth. mendig anerkannte Gumme ber Bedürfniffe, vermoge gedachtem Bezuge eingegangen, ober bis die nun beffe benden Auflagen durch andere gefettlich worden erfest fenn.

Folgence Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzeber ! Das Rlofter Fahr im Cant. Baben, befindet fich im Fall einen Geldkaufbruch zu machen, um theils seine aufgeloffenon Schulden zu tilgen, theils um seine Dekonomie aufrecht zwerhalten.

Die Berwaltungstammer und burch ihren Canal bie. Conventualen felbit, bestimmen zu diefem Zweck ben Berkauf einer Wiefe, welche bas Klofter zu Wenningen im Differ, Regenstorf, C. Zürich, beggt.

(Der Fortfegung folgt.)

Prospekt über die in St. Gallen aufgestellte Baumwollen Spinn-Maschinen-Handlung, unter der Ragion: Gesellschaft der mechanischen Baumwollen-Spinneren, und über den für dieses Etablissement errichteten Action-Societäts-Contract.

Die bisherigen Theilnehmee diefer Anstalt halten et für überfüßig, die Nothwendigkeit und Bichtigkeit diese fes Unternehmens für das Vaterland überhaupt, und für unsere Gegend insbesondere zu schildern, indem nur weniges Nachdenken und Ersahrung überzeugend beweissen, daß ohne dieselbe einer unserer wichtigken Nahstrungszweige und Handlungsquellen in wenig Jahren sehr geschwächt, oder gar zernichtet werden müßte, bestonders wenn, was leicht sich ereignen könnte, tie Ausführ der gesponnenen Baumwolle aus England versboten werden sollte.

Es haben fich in Diefer Ueberzeugung biefige Raufleute schon feit mehrern Jahren viele, aber lang vergebliche Mube gegeben , Diefem allgemeinen und groffen! Ungluck entgegenzuarbeiten, und est ift ihnen endlich, burch unermudetes Forfchen und Befeitigung vieler Schwierigkeiten gelungen p jene, von Kennern und Richtkennern bewunderten mechanischen Runftwerfe Die bis dato nur allein in England er ffierten, (welchem Lande fie fo überwiegende Bortheile in der Fabrifation ber Mouffeline und anderer Baumwollenftoffe berichaf. ten) nicht allein in hier aufgestellt, fondeen auch ju ganglicher Bufriedenheit erprodt, und bie Runfter, welche selbige allhier erablierten, gegen bie Unternebe mer babin verpflichtet ju feben, bag fie nam'ich von Diefen Maschinen in Benfegir und mit Guife der von der Befellschaft bezahlten, und auf fieben Jahre engais gierten biefigen Arbeiter, fo viele, als Diefelbe nothigt und nuglich finden wird, ju verfertigen verbunden find.

Da aber diese Unternehmung in allen Ruckichten, und besonders der erforderlichen Kosteir, Gebänden und Fonds halber, auf gemeinschaftliche Kräfte berechnet ist, welche im Anfang am schwersten auszubringen sind, so glaubte die Gesellichaft, vertrauensvoll auf ihre gemeinsnüptigen und wohlthätigen Absehren, sich an die Hivestische Regierung in Vern wenden, und ben derstehen um einige, der Wichtigkeit der Unternehmung angesmessen Verhalte sich bewerben zu dürsen. Sie wirdesauch in ihren Erwartungen keineswegs getäuscht, und verdankt Derselben nun, und zwar mehr in Nückschet des allgemeinen, als des Privatinteresses

Man datiert, vom 23. des leztverftoffenen Monats Man datiert, auf sieben Jahre hin, für die ausschließliche Etablierung und Bearbeitung solcher Spinnmaschinen in Helvetien.

2) Den Besitz und Genuß ohne Zink, ebenfalls für sieben Jahre, von hinlanglich weitläufigen und ganz zweckmäßigen Gebäuden und Raum im hiesigen Kloster zur Fabricierung und Bearbeitung aller er, forderlichen Maschinen, und endlich

3) Die Befreyung von Staatsauflagen und Abgaben, sowohl in Rucklicht der Fabrikation der Maschinen selbst, als aller Produkte berselben für die gleiche

Ungahl von Jahren.

Und da diese allerdings wichtige Vortheile, verbunden mit dem thatigsten Sifer, welchen die Unternehmer
dem glucklichen Erfolg dieses neuen Etablissements fortwahrend zu widmen entschlossen sind, gegründete Hoffnung geven, daß die Gelder, welche demselben anvertraut werden, sicher und nützlich angelegt sehn werden,
und in verschiedenen Rücksichten billig erachtet wird,
daß jeder helvetische Bürger, wenn er will, Antheil
bieran nehmen könne, so haben sie, für die gleiche Anzahl der sieben Patentiahre, eine Actien-Societät errichtet, welche auf nachsolgenden Grundsähen beruhet:

Die ersten 50 Actien sind als die Grundlage des Etablissements, jede von fl. 1650 — den ersten Theils nehmern, welche allein den Contract unterschreiben, gewidmet. Diese können weder vermehrt, noch vermindert werden, und sind während der ganzen Dauer der Societät unverkäuslich; die Besitzer derselben haben ausschließlich die Obliegenheit der Führung aller Gesschäfte, und sollen für ihre Bemühung und Sorge in Berathung und Leitung derselben, zehen procento vom Betrag des jährlichen reinen Gewinnes zum voraus unter sich zu theilen haben, sonst aber gar keine Vorrechte vor den übrigen Actien geniessen; ihre Actien zählen aber nach dem Kostenbetrag in jedem Fall für 1/2 der übrigen.

Alle übrigen Aetien ohne Ausnahme sind vom Werth von fl. 1100 jede, und mahrend der ganzen Dauer der Societät nach Belieben des Eigenthumers, jedoch mit Anzeige des Käufers an die Direktion, verkäuslich. Die Bezahlung muß halb baar, und halb am Ende dieses Jahres geschehen, die erste Bezahlung aber genießt dis zur zwenten, das Interesse à 1/2 procento pr. Mese. Die Anzahl dieser Actien muß wenigstens bis Ende dieses Jahrs unbestimmt bleiben, und also die Anschaffung derseiben jedem Liebhaber möglich sepn;

aus biesem Grunde fann auch, wie leicht zu erachten, dermalen noch das Capital dieser Unternehmung nicht bestimmt werden. Alle Actien muffen in allen Fällen gleiche Rechte und Genug haben.

Die erste Jahrrechnung wird mit Ende des tunftisgen Jahres 1802, und dann alle folgende Jahre auf gleichen Zeitpunkt verfertiget, und in Monatöfrist einer Hauptversammlung aller Actionnairs, oder ihren Proscuratragern vorgelegt werden; lettere werden in dieser Bersammlung eine Commission von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte erwählen, um, in Gemeinschaft mit der Direktion, die Bücher und Rechnungen einzusehen, und dadurch der Jahrrechnung ihre Sanktion zu erstheilen.

Bey der sechsten jährlichen Hauptversammlung, also von Anno 1807, werden die sämtlichen Actionnairs, durch die Relation ihrer obbestimmten Commission gesleitet, über die Frage entscheiden "ob und auf welschem Fuß dieses Etablissement fortgeset, und auf welsche Weise die Besiser derienigen Actien, welche deren Auslösung wünschen, remboursiert werden können?"

Endlich versteht es sich von selbsten, daß ben einer, früher oder später, vorzunehmenden Liquidation dieser Unternehmung, alle Actien, pro rata ihres Rostenbestrags, den jeweiligen Gewinn oder Verlust zu tragen haben.

In streitigen Fallen zwischen ber Direktion und den Actionnairs find von jedem Theil zwen Schiedrichter, und von diesen ein Obmann zu ermählen, mit deren Ausspruch bende Partheyen sich genügen muffen.

Diese Anstalt erstreckt sich für jezo auf 40 Baumwollen Spinnmaschinen à 204 Spindeln, samt den bazu gehörigen Cardier - und Vorspinnwerken; nach Maaßgabe der Umstände und Kräfte werden selbige in der Folge vermehrt werden.

Uebrigens nahrt die Gesellschaft die zuversichtliche Hoffnung, es werden sich mehrere ihrer Mitburger, von der Wichtigkeit und Nüglichkeit dieser Unternehmung überzeugt, an sie anschließen, und zur Unterstügung und immer grösseren Vervollkommnung einer so gemeinnüßigen Anstalt gerne Hand bieten, wozu sie dann auch selbige anmit Fründschaftlich einzuladen nicht ermangelt.

St. Ballen, im Brachmonat 1801.

Die Gesellschaft der mechanischen Baumwol. len. Spinneren in St. Gallen.